



Handelsbeschränkungen
infolge des Auftretens der Klassischen Schweinepest bei Hausschweinen in
der Bundesrepublik Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

(Stand: 07.06.2006)

Vorbemerkung:

In Deutschland sind im Zeitraum vom 03.03.2006 bis 9.5.2006 im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NW) im Regierungsbezirk Münster 8 Fälle von Klassischer Schweinepest (KSP) amtlich festgestellt worden. Davon sind 5 Ausbrüche im Kreis Recklinghausen (zuletzt am 01.04.2006) und drei Fälle im Kreis Borken (am 01.04.2006, 05.05.2006 und 09.05.2006) festgestellt worden.

Alle KSP-Fälle sind durch den Virustyp 2.3 Güstrow hervorgerufen worden.

Maßnahmen in den Gebieten nach Feststellung von KSP:

Die zuständige Veterinärbehörde hat unverzüglich sämtliche Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316, S. 5) ergriffen.

Im Ausbruchsfalle wurde der gesamte Bestand getötet; zusätzlich wurde die Tötung sämtlicher Schweinebestände in den neu eingerichteten Sperrbezirken im Kreis Borken vorgenommen.

Schutzmaßnahmen:

Die Entscheidung der Kommission 2006/274/EG mit vorübergehenden Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland (ABl. EG Nr. L 99, S. 36), die das Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens von Schweinen aus NW und deren Ausfuhr in Drittländer, das Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens von Schweinen aus Betrieben in anderen Bundesländern, sofern diese nach dem 15.01.2006 Schweine aus NW erhalten haben sowie weitergehende Verbringungsbeschränkungen für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster enthielt, wurde durch die Entscheidung 2006/346/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/274/EG (ABl. EG Nr. L 128, S. 10) abgelöst.

Wesentliche Elemente der letztgenannten Entscheidung sind:

- Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr von lebenden Schweinen, Schweinesamen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus ganz NW und aus Betrieben in anderen Bundesländern, die seit dem 15. Januar 2006 Schweine aus einem Haltungsbetrieb in NW eingestellt haben
- für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster: Verbringungsverbot für Schweine in das Gebiet hinein und aus dem Gebiet heraus (Ausnahmeregelungen für Schlachtschweine, ab dem 16. Mai 2006 auch Ausnahmen unter Auflagen/ Residenzpflicht für 45 Tage für Zucht- und Nutzschweine)
- für die Regierungsbezirke Köln und Detmold: Verbringung von lebenden Schweinen aus dem Gebiet heraus nur nach einer Residenzzeit von 30 Tagen, in der keine lebenden Schweine in den Ursprungsbetrieb eingestellt wurden sowie nach klinischer Untersuchung

Da seit dem 9.5.2006 keine KSP-Fälle mehr aufgetreten sind und sämtliche Proben aus den betroffenen Gebieten mit negativem Ergebnis getestet wurden, haben sich Kommission und Mitgliedstaaten auf eine weitere Lockerung der Verbringungsbeschränkungen verständigt:

- 1) Beschränkung des bisher für ganz NW geltenden Verbotes des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr von lebenden Schweinen auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und Betriebe ausserhalb der genannten Region, die nach dem 15. März Tiere aus Beständen dieser Region eingestellt haben
- 2) Aufhebung der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aus den Regierungsbezirken Detmold und Köln
- 3) Verkürzung der vorgeschriebenen Residenzzeit für Schweine aus dem Regierungsbezirk Münster sowie dem nördlichen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 45 auf 20 Tage, sofern in den letzten sechs Monaten keine anderen Schweine als aus einem einzigen Bestand stammende Jungsauen in den Betrieb eingestellt wurden oder sofern vor der Verbringung eine serologische und zwei PCR-Untersuchungen im Abstand von 7 Tagen mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden
- 4) Möglichkeit des Verbringens von lebenden Schweinen aus dem Regierungsbezirk Arnsberg und dem südlichen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf heraus in andere Teile Deutschlands nach einer Residenzzeit von 30 Tagen, in der keine lebenden Schweine in den Ursprungsbetrieb eingestellt wurden sowie nach klinischer Untersuchung

Die Notifizierung einer entsprechenden EG-Entscheidung ist für den 13.6.2006 vorgesehen.

Für schweinehaltende Betriebe außerhalb der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster in Nordrhein-Westfalen bestehen dann, außer wenn sie seit dem 15. März 2006 Schweine aus den genannten Bezirken erhalten haben, keine Handelsbeschränkungen.